

8. Tätigkeitsbericht

der

Bundesrepublik Deutschland

gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

des Rates

vom 27. Juni 2005

– Zeitraum: 01.01.2014 bis 31.12.2014 –

I. Gegenstand der Verordnung

Die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (im Folgenden: Anti-Folter-Verordnung) wurde am 30. Juli 2005 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. EU vom 30. Juli 2005, L 200/1 ff). Sie trat gemäß Artikel 19 der Anti-Folter-Verordnung am 30. Juli 2006 in Kraft und stellt gemäß Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unmittelbar geltendes Recht dar.

Zuletzt wurde die Anti-Folter-Verordnung durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 775/2014 der Kommission vom 16. Juli 2014 geändert, die am 20. Juli 2014 in Kraft trat. Dabei wurden die Güteranhänge II und III überarbeitet und um weitere Güter ergänzt.

II. Erteilung von Genehmigungen und Ablehnungen

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) gehört, ist für die Erteilung bzw. Versagung von Genehmigungen zuständig, wenn der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist.

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Anti-Folter-Verordnung erstellen die Mitgliedstaaten einen jährlichen, öffentlichen Tätigkeitsbericht. Dieser enthält Informationen über die Zahl der eingegangenen Anträge, die von diesen Anträgen betroffenen Güter und Länder sowie Informationen über die in Bezug auf diese Anträge getroffenen Entscheidungen.

Im Folgenden werden die für den Zeitraum vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 eingegangenen Anträge und die in Bezug auf diese Anträge getroffenen Entscheidungen dargestellt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich die Güter des Anhangs III der Anti-Folter-Verordnung dadurch auszeichnen, dass sie - in der Regel - für legitime zivile und humanitäre Zwecke eingesetzt werden.

Im Berichtszeitraum wurden sechs Ausfuhranträge ablehnend beschieden.

Genehmigt wurden Ausfuhren von Fesseln, einschließlich Mehr-Personen-Fesseln (Ziffer 1.1.), tragbare Elektroimpuls Waffen (Ziffer 2.1.) sowie Ausbringungs ausrüstung für handlungsunfähig machende und reizende chemische Substanzen (Ziffer 3.1. und 3.6.). In diesen Fällen bestand kein hinreichender Grund zur Annahme, dass die Güter zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich gerichtlich angeordneter körperlicher Züchtigung verwendet werden könnten, z.B. wurde ein Einsatz im Rahmen von VN-Missionen bzw. die Verwendung für den Personeneigenschutz plausibel dargelegt. Genehmigungen für Ausfuhren von Pelargonsäurevanillylamid (Ziffer 3.2.) und Oleoresin Capsicum (Ziffer 3.3.) wurden für die Verwendung in der Lebensmittelindustrie, in der pharmazeutischen Analytik oder zu Forschungs- und Entwicklungszwecken erteilt. Die in Ziffer 4.1. erfassten Erzeugnisse, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion eingesetzt werden könnten, kommen in der Regel bei human- und tiermedizinischen Behandlungen zum Einsatz. Deren Genehmigung erfolgte grundsätzlich nur dann, wenn eine humanitäre medizinische Verwendung plausibel dargelegt wurde.

Die nachfolgende Darstellung der Antragsverfahren erfolgt nach Gütern und Bestimmungsland untergliedert und auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 3 der Anti-Folter-Verordnung in dem Maße, wie eine Offenlegung nicht durch gesetzliche Regelungen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen ist.

Anlage

Gesamtübersicht der nach der Verordnung (EG) Nr. 1236 /2005 des Rates vom 27. Juni 2005 erteilten Genehmigungen und Ablehnungen

Zeitraum: 01. Januar 2014 - 31. Dezember 2014

Genehmigungen nach Artikel 5			
Positionsnummer des Anhangs III	Bezeichnung	Land	Anzahl der Genehmigungen
1.1.	Fesseln, einschließlich Mehr-Personen-Fesseln	Schweiz	3
		Mali	1*
		Vereinigte Staaten	6
2.1.	Tragbare Elektroimpuls Waffen	Mali	1*
3.1.	Tragbare Waffen und Ausrüstungen, die handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen abgeben	Andorra	7
		Armenien	1
		Bosnien u. Herzegowina	1
		Chile	1
		Japan	3
		Kambodscha	1*
		Kanada	1
		Libyen	1*
		Mali	1*
		Montenegro	2
		Namibia	1
		Norwegen	2
		Republik Moldau	1
		Schweiz	11
		Südafrika	2
		Uruguay	1
Ver. Rep. Tansania	1		
Vereinigte Staaten	1		
3.2.	Pelargonsäurevanillylamid	Argentinien	1
		Australien	3
		Brasilien	9
		Chile	2
		Georgien	1
		Indien	15
		Indonesien	1
		Japan	5
		Jordanien	1
		Norwegen	1
		Republik Korea	3
		Schweiz	4
		Singapur	3
		Südafrika	3
		Taiwan	1
		Thailand	1
Türkei	1		
Vereinigte Staaten	2		

* Empfänger: Einrichtungen/Missionen der Vereinten Nationen

Genehmigungen nach Artikel 5

Positionsnummer des Anhangs III	Bezeichnung	Land	Anzahl der Genehmigungen
		Volksrepublik China	1
3.3.	Oleoresin Capsicum	Brasilien	1
		Indien	1
		Japan	2
		Kamerun	1
		Republik Korea	1
		Russland	2
		Saudi-Arabien	1
		Schweiz	4
		Senegal	1
		Südafrika	1
		Ukraine	1
		Vereinigte Staaten	1
		Volksrepublik China	1
3.6.	Für die Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Stoffe bestimmte fest montierte oder montierbare Ausrüstungen mit großem räumlichen Einsatzbereich	Vereinigte Arabische Emirate	1
4.1.	Erzeugnisse, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion eingesetzt werden könnten	Ägypten	1
		Argentinien	2
		Australien	3
		Chile	2
		Hong Kong	2
		Japan	1
		Kanada	2
		Kenia	5
		Kuba	1
		Malaysia	1
		Mexiko	2
		Neuseeland	2
		Pakistan	3
		Peru	1
		Republik Korea	2
		Schweiz	3
		Simbabwe	1
Singapur	1		
Türkei	3		
Uganda	2		

Ablehnungen nach Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 6

Positionsnummer des Anhangs III	Bezeichnung	Land	Anzahl der Ablehnungen
1.1.	Fesseln, einschließlich Mehr-Personen-Fesseln	Israel	1
3.1.	Tragbare Waffen und Ausrüstungen, die handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen abgeben	Kasachstan	1
		Macau	1
		Malaysia	1
		Russland	1
		Vereinigte Arabische Emirate	1